

# Neue Abfallverordnung der Gemeinde Langnau am Albis

## Inhaltsverzeichnis

<b>Für die eilige Leserschaft</b> .....	1
<b>ANTRAG</b> .....	1
<b>WEISUNG</b> .....	1
<b>1. Ausgangslage</b> .....	1
<b>2. Revision Abfallverordnung</b> .....	2
<b>3. Schlussbemerkungen</b> .....	2

## Für die eilige Leserschaft

Die Abfallverordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 8. Juni 1995 bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Zudem wurde der Umgang mit Littering klar definiert, eine Regelung bezüglich möglicher Unterflurcontainer aufgenommen, und die Wohn- und Betriebsabfälle sollen künftig nur noch in genormten Abfallcontainern entsorgt werden. Als Basis für die Revision diente die aktuelle Musterverordnung 2017 der Baudirektion Kanton Zürich.

### ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die neue Abfallverordnung 2018 der Gemeinde Langnau am Albis (Abfallverordnung 2018) wird genehmigt.
2. Mit dem Vollzug wird der Gemeinderat beauftragt.

### WEISUNG

#### 1. Ausgangslage

Die Abfallverordnung der Gemeinde Langnau am Albis vom 8. Juni 1995 bedarf aufgrund diverser Neuerungen einer generellen Überarbeitung. Zudem bestand das Anliegen, den Umgang mit Littering klar zu definieren und die Möglichkeit zu schaffen, bei konkretem Sachverhalt auch Ordnungsbussen erteilen zu können. Ferner sollen die Wohn- und Betriebsabfälle künftig nur noch in genormten Abfallcontainern entsorgt und die Möglichkeiten von Unterflurcontainern (UFC) geregelt werden. Als Basis für die Revision diente die aktuelle Musterverordnung 2017 der Baudirektion Kanton Zürich.

## **2. Revision der Abfallverordnung**

Im Vergleich zur bestehenden Abfallverordnung vom 8. Juni 1995 wurde die neue Abfallverordnung 2018 neu strukturiert und bezüglich Aufbau und Inhalt der neuen Musterverordnung 2017 der Baudirektion Kanton Zürich angepasst.

Im Speziellen wurden drei konkrete Neuerungen vorgenommen:

- Littering:

Art. 7 Abs. 7 Abfallverordnung 2018

Verbot für Littering. Bei Zuwiderhandlung können Bussen im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochen werden. Sie richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis, beziehungsweise bei Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrates über die Ordnungsbussen betreffend Littering etc., nach dieser Verordnung.

- Wohn- und Betriebsabfälle:

Art. 7 Abs. 16 Abfallverordnung 2018

Die Abfallsäcke mit den Wohn- und Betriebsabfällen dürfen nicht mehr an die Strassen gestellt werden. Für deren Bereitstellung am Abfalltag sind genormte Abfallcontainer zu verwenden. Dies deshalb, da die am Strassenrand deponierten Abfallsäcke immer wieder von Tieren aufgerissen und die Inhalte auf öffentlichem Boden verstreut werden.

- Containerplätze/Unterflurcontainer (UFC):

Art. 7 Abs. 17 Abfallverordnung 2018

Bei Neu- und wesentlichen Umbauten in der Bauzone sind Containerstandplätze zu erstellen. Bei Überbauungen mit mehr als 20 Wohneinheiten können Unterflurcontainer (UFC) verlangt werden.

Art. 4 Abs. 6 Abfallverordnung 2018

Der mittelfristige Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) im Zentrumsgebiet der Gemeinde wird empfohlen. Die Anforderungen an die UFC sind in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung zu regeln.

## **3. Schlussbemerkungen**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten die Annahme der neuen Abfallverordnung 2018. Diese berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein möglichst sauberes Langnau am Albis. Nach der rechtsgültigen Zustimmung der Gemeindeversammlung zur Abfallverordnung 2018 hat der Gemeinderat über die angepassten Vollzugsbestimmungen mit separatem Beschluss zu entscheiden. Vorgesehen ist, die Abfallverordnung 2018 per 1. April 2018 in Kraft zu setzen.

## **Gemeinderat Langnau am Albis**

Peter Herzog  
Präsident

Adrian Hauser  
Gemeindeschreiber

**Abfallverordnung 2018  
der Gemeinde Langnau am Albis**

gültig ab 1. April 2018

# Inhaltsverzeichnis

## I. RECHTSGRUNDLAGEN

Art. 1     Rechtsgrundlagen

## II. BESTIMMUNGEN

Art. 2     Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 3     Grundsätze

## III. AUFGABEN DER GEMEINDE

Art. 4     Sammlungen und Dienste

Art. 5     Spezialfälle

Art. 6     Information

## IV. PFLICHTEN

Art. 7     Umgang mit Abfällen

## V. GEBÜHREN

Art. 8     Verursacher- und Kostendeckungsprinzip

Art. 9     Grundgebühr

Art. 10    Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

Art. 11    Gebührenerhebung

Art. 12    Rechtsmittel

## VI. AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 13    Vollzug

Art. 14    Kontrollen und Kostenüberbindung

Art. 15    Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

## VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16    Strafbestimmungen

Art. 17    Inkrafttreten

## **I. RECHTSGRUNDLAGEN**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 erlässt die Gemeindeversammlung die Abfallverordnung 2018 der Gemeinde Langnau am Albis.

## **II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Langnau am Albis.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

### **Art. 3 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

<sup>2</sup> Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

<sup>3</sup> Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

## **III. AUFGABEN DER GEMEINDE**

### **Art. 4 Sammlungen und Dienste**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle

Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten soweit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

<sup>2</sup> Abfahren

Die Gemeinde bietet für den Haus- und Gewerbebereich regelmässige Abfahren an.

Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

### <sup>3</sup> Abfallbehältnisse

Die Gemeinde stellt an öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

### <sup>4</sup> Sonderabfälle

Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

### <sup>5</sup> Häckseldienst

Die Gemeinde bietet in der wärmeren Jahreszeit monatlich einen eingeschränkten Häckseldienst an.

### <sup>6</sup> Unterflurcontainer (UFC)

Der mittelfristige Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) im Zentrumsgebiet der Gemeinde wird empfohlen. Die Anforderungen an die UFC sind in den Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung zu regeln.

## **Art. 5**      **Spezialfälle**

<sup>1</sup> Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

<sup>2</sup> Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.

## **Art. 6**      **Information**

<sup>1</sup> Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe

- wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
- wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

<sup>3</sup> Alle Haushalte und Betriebe erhalten jährlich einen Abfallkalender.

<sup>4</sup> Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

## **IV. PFLICHTEN**

### **Art. 7 Umgang mit Abfällen**

#### <sup>1</sup> Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

#### <sup>2</sup> Separatabfälle

Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und dienen ausschliesslich der Entsorgung von Separatabfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen.

Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhrstellen zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Bei grösseren Mengen von Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen.

#### <sup>3</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse

Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

#### <sup>4</sup> Verbrennen von Abfallprodukten

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

<sup>5</sup> Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### <sup>6</sup> Deponieren von Abfallprodukten

Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

#### <sup>7</sup> Littering

Auch verboten ist es, Kleinabfälle wie z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten, Zigaretten etc. (Littering) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuworfen oder liegen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung können Bussen ausgesprochen werden. Sie richten sich nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Langnau am Albis, beziehungsweise bei Inkrafttreten der Verordnung des Bundesrates über die Ordnungsbussenbetreffen Littering etc., nach dieser Verordnung.

#### <sup>8</sup> Kanalisation

Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

#### <sup>9</sup> Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfallsammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

#### <sup>10</sup> Invasive Organismen

Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgen kann.

#### <sup>11</sup> Meldepflicht

Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer, Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sowie deren Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, die für die Abfallentsorgung und für die Gebührenerhebung relevanten Veränderungen der Gemeinde zu melden.

#### <sup>12</sup> Ausgediente Fahrzeuge

Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

#### <sup>13</sup> Bauabfälle

Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

#### <sup>14</sup> Abfallentsorgungsnachweis

Die Gemeinde kann von den Betrieben einen Abfallentsorgungsnachweis verlangen und die dazu erforderlichen Kontrollen durchführen.

#### <sup>15</sup> Unterwegsverpflegung

Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrriecht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

#### <sup>16</sup> Abfallsäcke/Abfallcontainer

Die gebührenpflichtigen Abfallsäcke mit den Siedlungsabfällen dürfen nicht an die Strasse gestellt werden. Für deren Bereitstellung sind genormte Abfallcontainer zu verwenden. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Begründungen entscheidet die Abteilung Bau und Infrastruktur über allfällige abweichende Regelungen.

#### <sup>17</sup> Containerstandplätze/Unterflurcontainer (UFC)

Bei Neu- und wesentlichen Umbauten in der Bauzone sind Containerstandplätze zu erstellen. Bei Überbauungen mit mehr als 20 Wohneinheiten können Unterflurcontainer (UFC) verlangt werden.

## **V. Gebühren**

### **Art. 8 Verursacher- und Kostendeckungsprinzip**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.

### **Art. 9 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Es wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 10 nicht gedeckt werden. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

<sup>2</sup> Die Bemessung der pauschalen Grundgebühr erfolgt pro Einfamilienhaus, pro Wohnung und pro Gewerbebetrieb.

<sup>3</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Grundgebühren jährlich fest. Die Gebührenfestlegung ist jeweils öffentlich zu publizieren.

### **Art. 10 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren**

<sup>1</sup> Für die Sammlungen und die Entsorgungen von Siedlungsabfällen und Sperrgut werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Entsorgungsanlagen.

### **Art. 11 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

<sup>2</sup> Bei Gebühren für Betriebskehrrecht, die nicht fristgerecht bezahlt werden, kann nach Abmahnung die Leerung eingestellt werden.

<sup>3</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

### **Art. 12 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup> Einsprachen gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, sind innert 30 Tagen nach Zustellung dem Bezirksrat schriftlich einzureichen.

## **VI. Ausführungsbestimmungen**

### **Art. 13 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder des Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt die Vollzugsbestimmungen, die Einzelheiten zur Organisation und Durchführung von Kehrrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist dem Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen angeschlossen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Verbandssordnung geregelt.

### **Art. 14 Kontrollen und Kostenüberbindung**

<sup>1</sup> Das zuständige Gemeindepersonal ist berechtigt, Abfallgebäude zu Kontrollzwecken zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

### **Art. 15 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

<sup>2</sup> Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

## **VII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

<sup>2</sup> Mit einer Busse gemäss der Polizeiverordnung Langnau am Albis wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle (Littering) wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen die Abteilung Gesundheit und Sicherheit Ausnahmen vorsehen.

### **Art. 17 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 8. Juni 1995 aufgehoben.

Zustimmung Gemeindeversammlung: 14. Dezember 2017

Inkraftsetzung: 1. April 2018

# **Vollzugsbestimmungen**

**zur Abfallverordnung der Gemeinde Langnau am Albis**

Genehmigt vom Gemeinderat mit GRB 2017-213 vom 22. August 2017

In Kraft getreten auf den 1. April 2018

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Rechtsgrundlage Art. 1	3
Informationen Art. 2	3
<b>2. Sammeldienste für einzelne Abfallarten</b>	<b>3</b>
Hauskehricht Art. 3	3
Betriebskehricht Art. 4	3
Sperrgut Art. 5	4
Grüngut Art. 6	4
Karton Art. 7	4
Altpapier Art. 8	5
Christbäume Art. 9	5
Häckseldienst Art. 10	5
<b>3. Sammelstellen für einzelne Abfallarten</b>	<b>5</b>
Glas Art. 11	5
Metall Art. 12	5
Grubengut Art. 13	5
Öl Art. 14	5
Styropor Art. 15	6
Tierkörper Art. 16	6
Textilien und Schuhe Art. 17	6
Sonderabfälle Art. 18	6
Bring- und Holtag Art. 19	6
Abfallkörbe und Hundekot Art. 20	6
<b>4. Gebühren</b>	<b>7</b>
Grundgebühren Art. 21	7
Verursachergebühren Art. 22	7
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>
Inkrafttreten Art. 23	8

# Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung 2017 der Gemeinde Langnau am Albis

---

## 1. Allgemeines

### Rechtsgrundlage

#### Art. 1

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 13 der Verordnung über die Abfallentsorgung vom 1. April 2018 erlässt der Gemeinderat Langnau am Albis nachstehende Vollzugsbestimmungen.

### Informationen

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde veröffentlicht jedes Jahr im Herbst einen Abfallkalender für das kommende Jahr. Dieser wird allen Haushaltungen und Betrieben zugestellt sowie auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet. Der Abfallkalender gibt jeweils detailliert Auskunft über sämtliche Daten bezüglich der Abfuhr, Sondersammlungen, Öffnungszeiten der Sammelstellen und spezieller Anlässe. Zudem enthält er Informationen und verschiedene Hinweise über die korrekte Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

## 2. Sammeldienste für einzelne Abfallarten

### Hauskehricht

#### Art. 3

<sup>1</sup> Der Hauskehricht darf nur mit den offiziellen, kostenpflichtigen Kehrichtsäcken des Zweckverbandes entsorgt werden. Die Säcke sind zugeschnürt und unbeschädigt in genormten Behältern bereit zu stellen. Die Behälter dürfen nicht früher als am Vorabend, jedoch vor 07.00 Uhr des Sammeltages auf öffentlichem Grund bereitgestellt werden. Die Behälter sind noch am Sammeltag wieder vom öffentlichen Grund zu entfernen. Die Abfuhrtage werden im Abfallkalender publiziert.

<sup>2</sup> Die Bau- und Werkkommission entscheidet, bei welchen Bauvorhaben Unterflurcontainer (UFC) vorgeschrieben werden. Diese sollen insbesondere bei Überbauungen mit mehr als 20 Wohneinheiten primär zum Einsatz kommen.

<sup>3</sup> Der Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) muss mit dem Zweckverband für Abfallverwertung koordiniert werden.

### Betriebskehricht

#### Art. 4

<sup>1</sup> Der Betriebskehricht wird in Containern mit WIGA-System (gewichtabhängige Verrechnung) abgeführt. Erstmalig ist eine Anmeldung bei der ausführenden Transportunternehmung erforderlich.

## **Sperrgut**

### **Art. 5**

1 Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt. Das Sperrgut ist mit kostenpflichtigen Sperrgutmarken zu versehen.

2 Das Sperrgut kann nur in grossen Einzelstücken oder gebündelt der Abfuhr übergeben werden. Es gelten die folgenden Maximalwerte: 1 Meter Länge und 20 kg. Grössere Gegenstände müssen an der im Abfallkalender erwähnten Stelle entsorgt werden. Auf Bestellung und gegen Verrechnung werden von der Transportunternehmung auch grössere Mengen Sperrgut abgeholt.

## **Grüngut**

### **Art. 6**

1 Die Kosten der Abfuhr und Verwertung werden durch die Grundgebühren gedeckt.

2 Die Abfuhrtage sind im Abfallkalender aufgeführt. Das Grüngut ist ausschliesslich gebündelt bis 1.5 m lang und max. 20 kg schwer oder in genormten Behältern ab 140 bis 800 Liter bereitzustellen. Mit dem Grüngut können auch Küchenabfälle entsorgt werden.

3 Betriebe wie Restaurants, Kantinen und Lebensmittelgeschäfte haben auch die Möglichkeit, feste Lebensmittel über die Grüngutabfuhr zu entsorgen.

4 Die Entsorgung pro Abfuhrtag von mehr als 3 m<sup>3</sup> gebündelter Gartenabraum und 800 Liter Behälterinhalt pro Wohneinheit/Betrieb ist kostenpflichtig und bedarf einer speziellen Genehmigung der Gemeinde. Die Mengengebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

5 Die Zugänglichkeit zu den Grüngutbehältern muss für den Sammeldienst zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der Eigentümer ist verpflichtet die Behälter sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten. Die Gemeinde kann eine Behälterreinigung verlangen oder bei Nichteinhaltung der Bestimmungen deren Leerung verweigern. Nicht gebündeltes oder völlig unsortiertes und zu schweres Grüngut wird nicht mitgenommen.

6 Auf diesem Entsorgungsweg darf nur Grüngut von Haushalten und Betrieben aus der Gemeinde Langnau am Albis entsorgt werden.

## **Karton**

### **Art. 7**

1 Karton in Haushaltmengen kann zu den im Abfallkalender veröffentlichten Zeiten an der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde kostenlos abgegeben werden. Für die Haushalte wird zweimal im Jahr eine Kartonsammlung durchgeführt.

## **Altpapier**

### **Art. 8**

1 Das Altpapier wird monatlich durch die örtlichen Vereine eingesammelt. Es muss an den Sammeltagen gebündelt bereitgestellt werden. Die Sammlungen werden im Abfallkalender publiziert.

## **Christbäume**

### **Art. 9**

1 Die Christbäume werden anfangs Jahr durch die Grüngutabfuhr gratis eingesammelt. Die Sammlungen werden im Abfallkalender publiziert.

## **Häckseldienst**

### **Art. 10**

1 Den Liegenschafts- und Gartenbesitzern wird regelmässig ein Häckseldienst angeboten. Die jeweiligen Daten werden im Abfallkalender publiziert.

2 Der Häckseldienst ist bis zu einem Aufwand von 30 Minuten/Jahr pro Wohneinheit gratis. Die darüber hinaus gehende Zeit wird verrechnet. Der Service ist bis Freitag um 12.00 Uhr vor der nächsten Häckseltour bei der Gemeinde anzumelden.

3 Gehäckselt wird nur grünes, frisches, dornenfreies und sauberes Häckselgut bis max. 10 m<sup>3</sup> pro Depotstelle.

## **3. Sammelstellen für einzelne Abfallarten**

### **Glas**

#### **Art. 11**

1 Die Glassammelstellen sind nur für die Haushalte vorgesehen. Die Gastwirtschaftsbetriebe und der Getränkehandel sind aufgefordert, die gewerblichen Entsorgungswege zu benutzen.

### **Metall**

#### **Art. 12**

1 Metalle können an der Wertstoffsammelstelle entsorgt werden. Das Angebot gilt nur für Kleinmengen.

### **Grubengut**

#### **Art. 13**

1 Grubengut wie Steine, Geschirr, Blumentöpfe, Kacheln, Ziegel oder Flachglas können in Kleinmengen in der Wertstoffsammelstelle gratis entsorgt werden. Mengen ab ¼ m<sup>3</sup> bzw. 30 kg werden nicht angenommen oder in Ausnahmefällen mit Fr. 10.00 pro 10 kg Mehrgewicht in Rechnung gestellt.

### **Öl**

#### **Art. 14**

1 Mineral- und Speiseöl kann getrennt in Mengen bis 5 Liter an der Wertstoffsammelstelle gratis entsorgt werden.

## **Styropor**

### **Art. 15**

1 Saubere weisse Formteile aus EPS (Sagex, Styropor usw.) können an der Wertstoffsammelstelle gratis abgegeben werden. Lose Chips sind mit dem Kehricht zu entsorgen.

## **Tierkörper**

### **Art. 16**

1 Unter dem Begriff Tierkörper werden allgemein Kadaver und Schlachtabfälle zusammengefasst. Ihre Behandlung ist in der kantonalen Seuchenverordnung geregelt.

2 Die Tierkörper müssen zu der im Abfallkalender bezeichneten Entsorgungsstelle gebracht werden.

## **Textilien und Schuhe**

### **Art. 17**

1 Brauchbare und saubere Kleidungsstücke, Schuhe sowie Tisch- und Bettwäsche können in den auf dem Gemeindegebiet aufgestellten Textilcontainern entsorgt werden (die Sammelstellen sind im Abfallkalender bezeichnet). Zudem finden unter dem Jahr Sammeltouren von Hilfsorganisationen statt.

## **Sonderabfälle**

### **Art. 18**

1 Zu den Sonderabfällen gehören zum Beispiel:

- Farben, Lacke, Klebstoffe
- Säuren, Laugen, Entkalker, Abflussreiniger
- Lösungsmittel, Pinselreiniger, Verdünner, Brennsprit
- Medikamente
- Quecksilber, -thermometer
- Chemikalien, Gifte, Javel-Wasser
- Spraydosen, Druckgaspatronen
- Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Unkrautvertilger, Dünger

2 Für Sonderabfälle werden 2-mal jährlich spezielle Sammelaktionen organisiert. Es besteht auch die Möglichkeit, die Abfälle direkt über die im Abfallkalender erwähnte Sonderabfall-Sammelstelle zu entsorgen.

## **Bring- und Holtag**

### **Art. 19**

1 Die Gemeinde organisiert einmal jährlich einen Bring- und Holtag. Es werden nur saubere, ganze und funktionstüchtige Gegenstände entgegengenommen. Die Details werden der Bevölkerung jährlich mit einem Flyer bekannt gegeben.

## **Abfallkörbe und Hundekot**

### **Art 20**

1 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung von Abfallkörben und speziellen Aufnahmebehältern für Hundekot.

## 4. Gebühren

### Grundgebühren

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Grundgebühren berechnen sich unter Berücksichtigung der Einlagen bzw. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung (Guthaben oder Schuld gegenüber der Gemeinde) nach dem Nettoaufwand des Aufgabenbereichs Abfallbeseitigung. Der Gemeinderat legt die Höhe der sich daraus ergebenden Grundgebühren für die Betriebe, die Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie die Einfamilienhäuser, basierend auf dem Mengengerüst der Verrechnungseinheiten, jährlich neu fest. Der Beschluss wird öffentlich publiziert.

<sup>2</sup> Pro Wohneinheit wird jährlich eine Grundgebühr erhoben.

<sup>3</sup> Pro Dienstleistung-, Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieb wird jährlich eine Grundgebühr erhoben. Landwirtschaftliche Betriebe haben keine zu entrichten, wobei die Wohnbereiche von dieser Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind. Beanspruchen ein Betrieb und eine Wohneinheit dieselben Räumlichkeiten gemeinsam, so ist lediglich die Grundgebühr für die Wohneinheit zu entrichten.

<sup>4</sup> Bei Neubauten werden die Gebühren vom Datum des Bezuges an pro rata temporis berechnet.

<sup>5</sup> Die Grundgebühr kann auf schriftliches Gesuch hin erlassen oder zurückerstattet werden, wenn eine Wohnung oder ein gewerblich genutzter Raum während mindestens drei Monaten nicht bewohnt bzw. genutzt wird. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach Ablauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Nichtbenützung an gerechnet.

<sup>6</sup> Die Qualifikation, ob es sich um eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus handelt, richtet sich nach dem Gebäude- und Wohnungsregister des Kantons Zürich (GWR). Bei Uneinigkeiten entscheidet die kommunale Baubehörde.

### Volumen und gewichtsabhängige Gebühren

#### Mengengebühren

#### Art. 22

<sup>1</sup> Für die Entsorgung des Abfalls werden verursachergerechte Gebühren erhoben:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| - Kehrichtsäcke    | Festlegung durch Zweckverband                    |
| - Sperrgutmarken   | Festlegung durch Zweckverband                    |
| - Betriebskehricht | Verrechnung n. Gewicht WIGA-System               |
| - Häckselservice   | Verrechnung ab 30 Minuten pro Jahr / Wohneinheit |
| - Grubengut        | Verrechnung ab ¼ m <sup>3</sup> bzw. 30 kg       |

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Rechnungsstellung**

#### **Art. 23**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt an die Eigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

### **Inkrafttreten**

#### **Art. 24**

<sup>1</sup> Diese Vollzugsbestimmungen treten auf den 1. April 2018 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

Langnau am Albis, 22. August 2017

Gemeinderat Langnau am Albis

Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2017

## **Abfallverordnung**

### **Gutachten der RPK**

Die RPK hat die Vorlage geprüft und für in Ordnung befunden. Die finanzrechtliche Zulässigkeit und die finanzielle Angemessenheit sind eingehalten.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, der Vorlage im Sinne des Gemeinderates zuzustimmen.

Langnau am Albis, 7. November 2017    Rechnungsprüfungskommission



Peter Kälin  
Präsident



Raphael Meyer  
Aktuar